

Satzung des Vereins

„Waldkindergarten Goslar e.V. — Verein zur Förderung der Waldgruppe der ev.-luth. Campus Kita Frankenberg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Goslar e.V. - Verein zur Förderung der Waldgruppe der ev.-luth. Campus Kita Frankenberg“, im Folgenden Verein genannt. Die ev.-luth. Campus Kita Frankenberg, Am Stollen 19c in 38640 Goslar, wird im Folgenden als Kita bezeichnet. Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Goslar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der ev.-luth. Campus Kita Frankenberg in Goslar durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Waldgruppe der Kita.
- (2) Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen und Vorhaben, durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit und die Unterstützung der Interessen der Waldgruppe in der Öffentlichkeit, durch die Förderung der Elternarbeit und die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen. Fördermittel können auch direkt der ev.-luth. Kirchengemeinde ‚Zum Frankenberg‘ als Träger der Kita zur Verfügung gestellt werden. Die ev.-luth. Kirchengemeinde ‚Zum Frankenberg‘ stellt über den Erhalt eine Spendenquittung aus.
- (3) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Veranstaltungen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zur Verwirklichung seines Zwecks ist der Verein berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, Mitglied eines anderen gemeinnützigen Vereins und Mitglied bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege zu werden.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch deren Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder widerruft den Ausschluss.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Mitglieder, deren Kinder im lfd. Geschäftsjahr die Waldgruppe besuchen, werden ausdrücklich gebeten, in einem Kalenderjahr an zwei beschlossenen Arbeitseinsätzen bzw. Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Beitrag, Spenden

- (1) Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist jeweils die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Es können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (3) Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Sitz des Vereins einsehbar und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen bzw. mit der Einladung verschickt. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor Beginn textlich einzuladen. Bei Einladung per E-Mail gilt die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (8) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
- (10) Falls Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Registergericht vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von € 3.000,00 übersteigen
 - Entscheiden über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem geschäftsführenden Pfarrer der ev.-luth. Gemeinde ‚Zum Frankenberge‘ als geborenes Mitglied
 - f. der Leitung der Kita als geborenes Mitglied
 - g. der Leitung der Waldgruppe als geborenes Mitglied sowie den Beisitzenden
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, an seiner Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zu berufen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte, vertritt ihn nach außen und darf Einzelausgaben bis zu einem Betrag von einschließlich € 3.000,00 beschließen.
- (6) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart berechtigt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail unter Vorlage der Tagesordnung einberufen wird. Vorstand im Sinne dieses Absatzes ist der Vorstand nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung (BGB-Vorstand). Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, soweit darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (10) Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat der erste Vorsitzende zu unterzeichnen. Das Protokoll sollte Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (11) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinskonto. Er führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart jeweils einzeln.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in jedem Jahr einer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde „Zum Frankenberge“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.

Beitragsordnung des Vereins „Waldkindergarten Goslar e.V. — Verein zur Förderung der Waldgruppe der ev.-luth. Campus Kita Frankenberge“

§ 1 Beitrag

- (1) Der Mindestbeitrag für das laufende Geschäftsjahr beträgt € 20,00.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Beitrag muss bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Fördervereins eingegangen sein.
- (4) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Regelzahlungsform ist das Lastschriftverfahren. Zur Anwendung dieses Verfahrens ist es erforderlich, dass das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu Lasten seines Girokontos gibt.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, anfallende Gebühren für den zusätzlichen finanziellen Aufwand bei Rücklastschriften und Zahlungsverzug weiter zu geben.

Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf weibliche Bezeichnungen verzichtet.

**in der geänderten Fassung vom 15.07.2021
Goslar, den 15.07.2021**